

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
FB Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellung
39090 Magdeburg

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“ in Magdeburg ab dem 28. November 2011 in der Mensa des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Die gemäß § 37 Abs. 7 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), §§ 18 und 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 73 Abs. 6 und § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

a) für die Träger öffentlicher Belange, Verbände, Vereinigungen und anerkannte Vereine am

**Montag, den 28. November 2011 um 9.30 Uhr
in der Mensa des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg**

b) für private Einwender am

**Mittwoch, den 30. November 2011 um 9,30 Uhr
in der Mensa des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg**

statt, wobei den Betroffenen unbenommen bleibt, an beiden Terminen anwesend zu sein. Der Einlass beginnt ab 8.30 Uhr. Die Erörterung ist längstens bis 18.00 Uhr vorgesehen.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, weshalb darauf hingewiesen wird, dass sich die Betroffenen ausweisen müssen.
2. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist, wobei sich diese über mehrere Tage erstrecken kann.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände, Vereinigungen und anerkannte Vereine sowie die privaten Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
6. Einwendungen, die ausschließlich Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Eigentum betreffen, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung bzw. des Erörterungstermines. Über diese Frage ist gegebenenfalls in einem vom Planfeststellungsverfahren rechtlich getrennten Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Hierfür ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Termin aktualisierte Gutachten (Verkehrsgutachten auf der Prognose 2025, Luftschadstoffgutachten, schalltechnisches Gutachten) sowie teilweise geänderte Planunterlagen vorgestellt werden.

Magdeburg, 14. Oktober 2011

Im Auftrag

gez.
Neumann